

Einwohnergemeinde Dürrenroth

Verordnung über die Organisation des Schülertransportes



Verordnung über die Organisation des Schülertransportes

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt folgende Verordnung:

Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck

1a)	Die Einwohnergemeinde Dürrenroth organisiert einen Schülertransport, wenn der Schulweg der Schülerinnen / der Schüler unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach den Kriterien gemäss Artikel 3.
1b)	Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder, welche im Schulhaus Dorf Dürrenroth den Kindergarten oder die Volksschule besuchen.
1c)	Die Einwohnergemeinde Dürrenroth führt unter gewissen Voraussetzungen für die entfernt gelegenen Gebiete einen Schülertransport durch.
1d)	Ein Transport mit einem Schulbus soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.
1e)	Die Schulzeiten sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind.
1f)	Wartezeiten sind im Rahmen des Schülertransportes allenfalls in Kauf zu nehmen.
1g)	Die Fahrten des Schülertransportes sind von der Schulleitung zu koordinieren.
1h)	Schülertransporte werden in der Regel erst dann durchgeführt, wenn mindestens drei Schülerinnen / Schüler den gleichen Schulweg haben.
1i)	Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es wird erwartet, dass auch Erziehungsberechtigte Transportfahrten übernehmen.
1j)	Schulklassen können den Schulbus für Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Hallenbad sowie für Exkursionen usw. benützen.

Artikel 2 Anspruchsberechtigung

2a)	Mitfahrberechtigt sind die Kinder im Kindergarten sowie die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Primarklassen.
-----	---

Artikel 3 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulwegs

3a)	Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen ist das Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern massgebend. Neben der Gesundheitsförderung sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter des Kindes und die Länge, die Höhendifferenz und den Zustand sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.
3b)	Gemäss der bisherigen Rechtsprechung sind je nach örtlicher Gegebenheit Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten zumutbar. Grundsätzlich wird für Kinder im Kindergartenalter ein Schulweg von 1,5 km als zumutbar erachtet, Primarschülerinnen und -schüler der 1. – 3. Klasse kann ein ca. 2 km langer Schulweg zu Fuss gehend zugemutet werden. Sofern ein Velo benutzt und dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke zugemutet werden kann, sind Strecken von 5 km für die Mittelstufe und von 10 km für die Oberstufe zumutbar.

Artikel 4 Voraussetzungen für das Benützen des Schulbusses trotz zumutbarem Schulweg

4a)	Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Artikel 3b) zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch an die Gemeinderätin / an den Gemeinderat Ressort Bildung oder an das Schulsekretariat stellen. Wird dies bewilligt, kann der Schüler oder die Schülerin den Schulbus benützen.
4b)	Einem Kind, welches gemäss Artikel 3b) einen zumutbaren Schulweg hat und nicht im Sinne von Artikel 4a) mitfahrberechtigt ist, kann auf Gesuch die Benützung des Schulbusses gestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.

Artikel 5 Organisation

5a)	Die Gemeinderätin / der Gemeinderat Ressort Bildung und das Schulsekretariat organisieren den Schülertransport. Namentlich <ul style="list-style-type: none">– setzen sie den Fahrplan und die Fahrstrecke fest,– sehen sie die nötigen Halte an ungefährlichen Stellen vor,– bestimmen sie den Transporthalter,– stellen sie die Schulbusfahrerin oder den Schulbusfahrer an,– sorgen sie allgemein für die Sicherheit des Transportes für die Schüler.
5b)	Die Gemeinderätin / der Gemeinderat Ressort Bildung kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte durchführen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.
5c)	Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan an die neue Situation angepasst.
5d)	Transportgesuche für das nächste Schuljahr sind jedes Jahr durch die Eltern an das Schulsekretariat bis zum 31. Mai einzureichen.

Artikel 6 Selbsttransporte

6a)	Werden Schüler, die gemäss Artikel 3b) Anspruch auf einen Schülertransport hätten, denen aber kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung gestellt werden kann, von den Eltern oder Dritten transportiert, wird eine pauschale Kilometerentschädigung ausgerichtet. Dabei ist die kürzere Distanz, das heisst entweder zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels massgebend.
6b)	Die Kilometerentschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 7 Regeln für die Benützung des Schulbusses

7a)	Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. Der Schulbus wartet nicht.
7b)	Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.
7c)	Im Schulbus muss Ordnung herrschen.
7d)	Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbusfahrerin / des Schulbusfahrers zu befolgen.
7e)	Die Kinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.
7f)	Schülerinnen / Schüler, welche sich nicht ordnungsgemäss benehmen oder unpünktlich sind, können vom Schulbustransport auf Zeit oder definitiv ausgeschlossen werden.
7g)	Die Gemeinderätin / der Gemeinderat Ressort Bildung und die Schulleitung verfügen einen allfälligen Ausschluss.

7h)	Es dürfen keine Sportgeräte, Kickboards usw. mittransportiert werden.
7i)	Wird der Schulbustransport regelmässig oder über eine längere Zeit nicht beansprucht, ist die Schulbusfahrerin / der Schulbusfahrer zu informieren.
7j)	Im Krankheitsfall eines Kindes, ist die Schulbusfahrerin/der Schulbusfahrer in geeigneter Weise (Telefon, Benachrichtigung durch „Gspändli“) zu informieren.

Artikel 8 Schulleitung und Lehrerschaft

8a)	Stundenplanänderungen sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, sind von der Schulleitung der Schulbusfahrerin / dem Schulbusfahrer sofort mitzuteilen.
8b)	Ein Ausfall einer Lehrperson ist von der Schule der Schulbusfahrerin/ dem Schulbusfahrer mitzuteilen.
8c)	Wird der Schulbus von einer Schulklasse benutzt, so hat mindestens eine Lehrperson den Transport zu begleiten.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2010

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Dezember 2019.

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Andreas Minder



Heidi Rossi

Die Inkraftsetzung dieser Änderung wurde im Anzeiger Trachselwald vom 30. April 2020 veröffentlicht.